Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 11 (1984)

Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Offizielle Mitteilungen

Ausbildung junger Auslandschweizer

Das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer (AJAS) wurde 1962 in Zusammenarbeit von Auslandschweizersekretariat der NHG, der Stiftung für junge Auslandschweizer (Schweizerhilfe) und der Pro Juventute gegründet mit dem Ziel, unsern Mitbürgern im Alter von 15-25 Jahren bei ihrer Ausbildung in der Heimat zu helfen. Es hat seinen Sitz bei der Stiftung Pro Juventute (Seefeldstrasse 8, Postfach, 8022 Zürich) und ist in der Lage, über die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten zu orientieren, den Ausbildungsaufenthalt in der Schweiz zu organisieren und befasst sich mit dem Stipendienwesen.

Im Hinblick auf die Sommerferien, welche für manchen jungen Schweizer mit dem Ende der Schulzeit zusammenfallen,

schien es uns gegeben, dem Präsidenten des AJAS, Herrn Carlo M. Zendralli, - er ist auch Präsident der Kommission für die Schweizerschulen im Ausland - einige Fragen vorzulegen.

Zendralli, Bürger von Roveredo GR, ist in Chur aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Nach dem Studium der Rechte an der Universität Zürich und mehrjähriger Tätigkeit in der Advokatur, in einer Bank und in der Industrie übernahm er 1961 die Leitung des Verbandes der Schweiz. Chemiefaser-Industrie. In der Armee bekleidet er den Rang eines Obersten. Während einiger Jahre war er Zentralpräsident der Stiftung für junge Auslandschweizer, deren Ausschuss er heute noch angehört.

Die Redaktion

Welche Gründe veranlassen viele junge Auslandschweizer, eine Berufslehre in der Heimat zu absolvieren? Für welche Berufe haben sie besondere Interessen?

C. Z. Ich sehe im wesentlichen drei Gruppen von Gründen: zum ersten die Qualität der Berufsausbildung in der Schweiz, das technologische Niveau und der gute Ruf unserer Industrie; zum zweiten solche, die bei den Eltern liegen, d.h. Erfahrungen, die diese in der Heimat gesammelt haben, die politische und wirtschaftliche Situation im Gastland oder bei schlechten ökonomischen Verhältnissen die Hoffnung, dass die Jugendlichen in der Schweiz Unterstützung finden; zum dritten schliesslich der Wunsch, in der Heimat Wurzeln zu schlagen, die Familienbande mit der Verwandtschaft zu stärken sowie eine oder mehrere Landessprachen sich anzueignen. Wir stellen eine starke Nachfrage nach Ausbildungsmöglichkeiten in der Metallund Maschinenindustrie, in der Hotellerie, in den kaufmännischen Berufen und verschiedentlich auch in Musikfächern fest.

Begegnen diese jungen Leute besonderen Schwierigkeiten? Welche Voraussetzungen sind für eine Ausbildung in der Schweiz zu erfüllen?

C.Z. In erster Linie sind immer wieder fehlende Sprachkenntnisse festzustellen; für eine Berufsausbildung sind solche unumgänglich. Im übrigen reicht in der Regel der Ausweis über min. 9 erfolgreich absolvierte Schulklassen und ein dem schweizerischen Niveau entsprechendes Bildungsni-

An wen muss man sich richten, um eine

Lehrstelle zu erhalten? Welche Fristen und Formalitäten müssen beachtet werden?

C.Z. Das AJAS steht mit einer Reihe von Organisationen und Firmen in ständigem Kontakt und kann bei der Suche helfen. Man sollte aber nie vergessen, dass oft ein Wettlauf um Lehrstellen stattfindet und es bereits für in der Heimat wohnende Schweizer nicht immer leicht ist, die gewünschte Stelle zu erhalten. Es empfiehlt sich auch abzuklären, ob ein Kandidat die Eignung für einen bestimmten Beruf be-

Wenn möglich sollten sich Interessenten ein Jahr zum Voraus beim AJAS melden. Bedingungen und Formalitäten wechseln ie nach Art der Berufsausbildung.

Wie sind die verschiedenen Berufsausbildungen konzipiert? Welches ist ihre Dau-

C. Z. Es gibt verschiedene Arten. In der Regel wird ein Lehrling in der Unternehmung arbeiten und ein bis zwei Tage in der Woche eine Berufsschule besuchen. Dann gibt es auch für eine Reihe von Berufen Schulen, welche das nötige Wissen vermitteln, wobei zusätzlich noch Practica zu absolvieren sind - diese Schulen verfügen regelmässig über eine moderne Ausrüstuna.

Je nach Berufsziel dauert eine Lehre 3-4 Jahre.

Erhält der Lehrling einen Lohn? Kann er damit seine Lebenskosten decken?

C.Z. Die Lehrlingslöhne steigen zwar nach Lehrjahr, sind aber bescheiden (einige hundert sFr. im Monat) und reichen für die

Deckung der Aufenthaltskosten in der Schweiz nicht aus.

Gibt es für Lehrlinge Stipendien? Wo muss man sich hiefür bewerben?

C.Z. Stipendien werden von den Kantonen an ihre Bürger ausgerichtet. Darüber hinaus leisten auch Gemeinden und private Institutionen Beiträge. In jedem Fall müssen die finanziellen Verhältnisse und Möglichkeiten der Eltern geprüft und mitberücksichtigt werden. Ich würde Interessierten empfehlen, sich an das AJAS zu wenden, das einen kompletten Überblick über die Stipendienmöglichkeiten und die notwendigen Kontakte besitzt.

Wird der schweizerische Ausweis über den Lehrabschluss überall anerkannt?

C. Z. Nein: es hängt vom Land und vom Beruf ab. Wo es einer staatlichen Bewilligung zur Berufsausübung bedarf, wird in der Regel ein Ausweis dieses Landes verlangt; dies gilt vor allem auch für akademische Berufe (Beispiele: Advokatur, Medizin), seltener für technische und handwerkliche Tätigkeiten.

Besteht für Schüler, die an einer Universität in der Schweiz studieren möchten, ein Interesse, bereits die Mittelschule hier zu absolvieren? Besitzen die Privatschulen in der Schweiz dasselbe Niveau wie die öffentlichen Schulen?

C.Z. Es bedeutet zweifelsohne eine Erleichterung für das Erreichen eines Abschlussausweises, wenn eines oder mehrere Jahre Schulbesuch in der Schweiz vorausgehen.

Die Lehrpläne von privaten Schulen dürften im wesentlichen mit jenen der öffentlichen übereinstimmen. Allerdings ist es ratsam, sich im Voraus zu versichern, dass man an der Privatschule einen Abschlussausweis erhalten kann, der von den Universitäten auch anerkannt wird.

Sind die schweizerischen Universitäten sehr verschieden voneinander, z.B. bezüglich Studiendauer? Wäre es angezeigt, den jungen Auslandschweizern über die zu besuchende Universität Empfehlungen zu

C.Z. Die Universitäten sind kantonal und nicht alle bieten dieselben Studiengänge an (z.B. besitzen Fribourg, Neuchâtel und St. Gallen keine medizinische Fakultät). In der Regel dauert ein Studium 6-8 Semester (ausgenommen für Medizinalberufe), wobei zwischen den einzelnen Universitäten keine grossen Unterschiede bestehen. Die Wahl der Hochschule unterliegt u.U. einigen Beschränkungen; so erfolgt z.B. nach der Absolvierung des zentralen Vor-



Schweizerschule Bogota

bereitungskurses für aus dem Ausland kommende Studenten an der Universität Fribourg teilweise eine Zuteilung an bestimmte Universitäten, die die nötigen Studienplätze stellen können, – dies vor allem für medizinische und naturwissenschaftliche Fächer. Im übrigen sollten in jedem Falle die Sprachkenntnisse des Studenten berücksichtigt werden.

Welches sind die Immatrikulationsbedingungen? Werden ausländische Mittelschul-Abschlusszeugnisse (baccalauréat, Abitur, usw.) anerkannt?

C.Z. Das Zulassungsalter für Hochschulstudien liegt bei 18 Jahren. Nötig ist ein schweizerisches oder kantonales Maturitätszeugnis; in gewissen Fällen reicht ein gleichwertiger ausländischer Ausweis, wobei dessen Anerkennung in der Kompetenz der einzelnen Universitäten liegt. Wer sich zu immatrikulieren wünscht, tut gut daran, die notwendigen Informationen rechtzeitig einzuholen. Ein Weg geht schliesslich über den Besuch des bereits erwähnten Vorbereitungskurses in Fribourg mit anschliessenden Zulassungsprüfungen.

Auskünfte über die Programme und die Zulassungsbedingungen an die Hochschulen in der Schweiz erteilt die Schweiz. Zentralstelle für Hochschulen, Sophienstrasse 2, CH–8032 Zürich.

Wann hat man sich einzuschreiben und welche Formalitäten müssen beachtet werden?

C.Z. Das Universitätsjahr beginnt mit dem Wintersemester. Die Einschreibefristen variieren nach Universität und Fakultät – vom 1. Mai (vor allem für das Medizinstudium) bis 31. Juli. Regelmässig wird verlangt die genaue Angabe des gewählten Studiums, Fotokopie des Mittelschul-Abschlusszeugnisses und Lebenslauf; das Aufnahmegesuch geht an das Universitätssekretariat.

Sind Universitätsstudien in der Schweiz teuer? Können Auslandschweizer Stipendien erhalten? Zu welchen Bedingungen und mit welchen Formalitäten?

C.Z. Die Einschreibegebühren variieren zwischen sFr.400.- und Fr.1000.- im Jahr (Examens- und Laborgebühren nicht

eingeschlossen). Die laufenden Ausgaben hängen von den Lebenskosten und vom Aufenthaltsort ab. Erfahrungsgemäss sind sie in den kleineren Universitätsstädten (St. Gallen, Fribourg, Neuchâtel) tiefer.

Junge Auslandschweizer können, sofern die finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern entsprechen, Stipendien des Heimatkantons erhalten. Das AJAS kann ihnen dabei seine guten Dienste zur Verfügung stellen.

Gibt es Unterschiede bei der Stipendiierung zwischen jungen Auslandschweizern und Kindern von Schweizer Müttern, die jedoch ausländische Staatsangehörigkeit besitzen?

C.Z. Entscheidend ist die Staatsangehörigkeit: die Kantone können an Ausländer keine Stipendien auszahlen. Für diese gibt es immerhin eine Möglichkeit, vom Bund eine Unterstützung zu erhalten; allerdings sind die Mittel hierzu beschränkt.

Werden Titel von schweizerischen Universitäten im Ausland ohne weiteres anerkannt?

C.Z. Nein. Es fällt schwer, darüber etwas auszusagen, weil die Verhältnisse von Land zu Land verschieden sind.

Welche Möglichkeiten bieten sich heute auf den Gebieten der Ferienkurse und der Sprachaufenthalte?

C.Z. Solche Kurse werden sowohl von Universitäten, von Mittelschulen, von spezialisierten Organisationen und von Privatinstitutionen angeboten. Sie richten sich an Anfänger wie an Fortgeschrittene und stehen auch ohne Studienausweise für jeden offen.

Sie sind auch Präsident der Kommission für die Schweizerschulen im Ausland; glauben Sie, dass diese in befriedigender Weise den Ausbildungsbedürfnissen unserer jungen Mitbürger im Ausland entsprechen?

C.Z. Es scheint mir, dass die Beherrschung von ein oder zwei Landessprachen und ein gutes Bildungsniveau sehr wichtig sind, vor allem für jene Jugendlichen, die in ihre Heimat zurückzukommen gedenken.

Das seit 8 Jahren geltende Gesetz über die Auslandschweizerschulen steht heute in Revision; warum?

C.Z. Ich äussere hier meine persönliche Auffassung: Das in Kraft stehende Gesetz ist seinerzeit mit viel Begeisterung und Hingabe in die Welt gesetzt worden. Dabei wurden jedoch zwei wichtige Komplexe ungenügend bearbeitet, die Tatsachen, dass der Bund keine Schulhoheit besitzt und man keine Berechnungen über die finanzielle Entwicklung des Bundesengagements – vor allem auf dem Gebiet der Lehrerlöhne – anstellte. Die Auswirkungen haben zu wachsender Unzufriedenheit geführt, welche nunmehr abgebaut werden sollte. Eines aber betone ich nachdrück-

lich: trotz der bekannt prekären Lage der Bundesfinanzen und trotz des darauf begründeten Beschlusses des Parlamentes auf Kürzung der Subventionen haben die Schweizerschulen im Ausland bis heute immer die vollen Leistungen erhalten, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind; die Reduktion des Gesamtkredits für die Auslandschweizerschulen konnte vollumfänglich durch die Einstellung rechtlich fakultativer Beiträge aufgefangen werden. Und man möge sich in diesem Zusammenhang auch bewusst machen, dass der Bund heute für jeden Schweizerschüler an einer Auslandschweizerschule durchschnittlich weit über sFr. 6000. – ausgibt.

M.E. muss mit einem revidierten Gesetz erreicht werden, dass die Rolle des Bundes und die Aufgaben der Patronatskantone möglichst klar definiert, ferner, dass das Subventionierungssystem einfacher, transparenter und leichter berechenbar, und schliesslich, dass möglicherweise auch Unterstützungskriterien für nicht im Einzugsbereich dieser Schulen wohnende Schweizerschüler aufgestellt werden.

Kann man hoffen, dass eine Gesetzesrevision den Bund zu erhöhten Leistungen an die Schulen veranlasst? In welcher Richtung werden die Arbeiten weitergetrieben? Wann tritt das revidierte Gesetz in Kraft?

C.Z. Das sind eminent politische Fragen, auf welche letztlich das Parlament antworten muss. Ich glaube kaum, dass die Gesetzesrevision zu einer Aufstockung der Subventionen an die bestehenden Schulen führen wird. Andererseits, wenn es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde, Leistungen an Jugendliche ausserhalb der Schweizerschul-Einzugsbereiche zu erbringen, wird dies zweifellos für die Eidgenossenschaft zusätzliche Ausgaben nach sich ziehen.

Die Revisionsarbeiten sind darauf ausgerichtet, den Auslandschweizerschulen und ihren Leitungsorganen wieder mehr Autonomie zu geben; dabei ist nicht auszuschliessen, dass künftig die Patronatskantone auf dem pädagogischen Gebiet zusätzliche Verantwortung übernehmen. Der früheste Zeitpunkt für die Inkraftsetzen zu inserenziellichen Geschaft auf der Ausgeber der

zung eines revidierten Gesetzes dürfte der 1.1. 1987 sein – vorausgesetzt, es ginge alles glatt über die Bühne. Immerhin würde es mich eher überraschen, wenn diese Frist eingehalten werden könnte.

Ihre Folgerungen?

C.Z. Ich meine, dass die beste Hilfe noch immer die Selbsthilfe war und ist.

Wohl besteht in der Schweiz die Bereitschaft, den Auslandschweizern Mithilfe zu leisten, sowohl von öffentlicher wie von privater Seite. Doch kann diese Mithilfe lediglich subsidiär sein. Wer dies begreift und danach handelt, besitzt m.E. die Zukunft.

Der Umrechnungskurs in der Freiwilligen Versicherung

1. Umrechnungskurs für die Ermittlung von Einkommen und Vermögen in Schweizerfranken

Das Einkommen oder das Vermögen dient als Grundlage für die Berechnung der Beiträge; für deren Umrechnung in Schweizerfranken gilt der Kurs, welcher zu Beginn der Beitragsperiode massgebend ist. Dieser Kurs wird jeweils von der Schweizerischen Ausgleichskasse nach Anhören der Nationalbank und der schweizerischen Vertretung im betreffenden Land festgesetzt. Bei merklichen und dauerhaften Abweichungen des Geldkurses (in der Regel 5%), setzt die Schweizerische Ausgleichskasse einen neuen Kurs fest und bestimmt das Datum dessen Inkrafttretens.

Die Festlegung eines neuen Kurses beeinflusst die Berechnung des Beitrages nicht.

Es dürfte gut sein, daran zu erinnern, dass der zu Beginn der Beitragsperiode gültige Umrechnungskurs die Versicherten begünstigt; denn im allgemeinen steigt der Wert des Schweizerfrankens ständig, so dass das Einkommen bzw. Vermögen Schweizerfranken ausgedrückt höher wäre, wenn der Kurs jedes Jahr angepasst oder gemäss dem Durchschnitt der beiden der Taxation vorausgehenden Jahre festgesetzt würde.

Eine neue Taxation erfolgt nur, wenn sich das Einkommen oder das Vermögen dauerhaft verändern, nicht aber wenn der Wechselkurs neu festgesetzt wird.

Der Versicherte, welcher ein Begehren auf Neuberechnung des Beitrages stellt, muss der schweizerischen Vetretung alle Beweise betreffend die Änderung seines Einkommens oder Vermögens zustellen.

2. Umrechnungskurs bei der Bezahlung der Beiträge

Bei Direktzahlung der Beiträge in der Schweiz in Schweizerfranken muss die Schweizerische Ausgleichskasse genau denjenigen Beitrag erhalten, der in der Verfügung vermerkt ist, ohne Rücksicht auf den Wechselkurs. Ist die schweizerische Vertretung mächtigt, den Beitrag in lokaler Währung entgegenzunehmen, wird der im Zeitpunkt der Zahlung gültige AHV/IV-Kurs angewandt. Die Ausgleichskasse liefert keine Empfangsbestätigungen; der Versicherte besitzt als Beweis für die Zahlung die Empfangsscheine der Bank oder Post.

In Anbetracht der Hausse-Tendenz des Schweizerfrankens liegt es im Interesse der Versicherten, die Beiträge jeweils so rasch wie möglich zu entrichten; wenn sich der Kurs stark verändert, müssen nämlich die Beiträge zu einem neuen, eventuell weniger günstigen Kurs bezahlt werden.

Nur im Falle von erheblichen Zahlungsschwierigkeiten kann der Versicherte um einen Zahlungsaufschub nachsuchen. Dies geschieht bei der schweizerischen Vertretung, welche mit ihm einen Amortisationsplan vereinbaren kann, was allerdings zum Nach-

teil hat, dass die Abzahlungsraten zum jeweils massgebenden Kurs umgerechnet werden.

3. Umrechnungskurs und Frist für die Ausrichtung der Leistungen

Die Versicherungsleistungen werden von der Ausgleichskasse in Schweizerfranken erbracht; bei Direktzahlungen erfolgt die Umrechnung zum PTT-Kurs, bei Übermittlung durch die Vertretung zum Kurs der SNB. Wenn die Leistungen auf ein Bankkonto einbezahlt werden, gehen die von der Bank in Abzug gebrachten Spesen zulasten der Versicherten.

Als Beweis für die Bezahlung und Übermittlung der Leistung durch die Ausgleichskasse besitzt der Versicherte die Rentenverfügung und die Empfangsscheine der Post oder der Bank; die Ausgleichskasse gibt keine Bestätigungen zuhanden der ausländischen Steuerbehörden ab.

Die Schweizerische Ausgleichskasse zahlt die Renten stets in den ersten 5 Arbeitstagen des laufenden Monats aus. Die schweizerische Gesetzgebung sieht vor, dass die Versicherten ihre Renten in den ersten 20 Tagen des Monats erhalten, wenn die Auszahlung in der **Schweiz** erfolgt. Verspätungen infolge von Formalitäten der ausländischen Postverwaltungen oder Banken können nicht der Ausgleichskasse angelastet werden.

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer informiert



Sind Sie ganz sicher, dass Ihr Land so sicher ist?

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer hat während seiner 25jährigen Tätigkeit Genossenschafter bereits aus 57 verschiedenen Ländern entschädigt.

Die 549 Genossenschafter aus 57 Ländern (das sind rund ein Drittel aller Länder der Erde), die vom Solidaritätsfonds bis heute mit insgesamt über 7 Mio. Franken entschädigt wurden, hatten sich vor-

Fortsetzung Seite 20

sorglich für ihre Zukunft richtig abgesichert - obwohl viele unter ihnen bei ihrem damaligen Beitritt nie geglaubt hätten, dass sie eines Tages auf die Hilfe des Fonds zurückgreifen müssten. Doch die gleichzeitige, automatische Sparanlage beim Fonds, über die man jederzeit verfügen kann, machte für sie einen Beitritt doppelt attraktiv. Denn welche Auslandschweizerin und welcher Auslandschweizer möchte schon auf ein risiko- und verrechnungssteuerfreies, mündelsicheres Sparguthaben zu vorteilhaften Zinsbedingungen in der Schweiz verzichten, das ihm selbst dann als persönliches Eigentum verbleibt, die Pauschalentschädigungssumme wegen eines Existenzverlustes im Ausland infolge von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen einmal oder sogar mehrere Male vom Fonds ausbezahlt wurde?

Wer weiss wann? Damals begann alles so gut und endete dann doch so tragisch.

Tragisch, jedoch etwas weniger schlimm; denn der Solidaritätsfonds konnte 1983 seinem langjährigen Mitglied Werner Koch beim Neustart helfen. Der Fall von Werner Koch steht stellvertretend für die vielen anderen Fälle, die sich in der Vergangenheit ereignet haben und sich auch in Zukunft leider immer wiederholen werden. Werner Koch hatte in der Schweiz eine kaufmännische Ausbildung absolviert und wanderte bereits 1957 nach Ghana aus, ein Land, das damals noch als sicher galt und den Aufbau einer neuen Existenz erlaubte. 1961 übernahm er die Vertretung einer Münchner Firma und trat bereits im Oktober 1961 dem Solidaritätsfonds der Auslandschweizer als Genossenschafter bei. 1969 erforderte eine

neue Gesetzgebung die Gründung einer Aktiengesellschaft und die Abgabe eines Teiles der Aktien an Ghanesen. Seine Unternehmung betätigte sich in verschiedenen Sparten, doch mussten infolge der sich von Jahr zu Jahr verschlechternden politischen und wirtschaftlichen Lage in diesem Lande mehr und mehr Rückschläge in Kauf genommen werden. Die Mais-Produktion musste beispielsweise aufgegeben werden, da die Ernten zu einem grossen Teil gestohlen wurden, und ein Tabakanbau-Projekt wurde infolge Androhung von Verstaatlichung aufgegeben. Die Haupteinnahmenquelle des Unternehmens bildete jedoch die Vermietung von Lastwagen und Erdbewegungsmaschinen. Da eines Tages keine Ersatzteile, Pneus, Motoren- und Dieselöle mehr erhältlich waren, kam auch dieser Erwerbszweig zum Erliegen. Die überaus grosse Inflation und der Devisenmangel erlaubten keine Einfuhren mehr, und die Gesuche für Einfuhrbewilligungen wurden von den verantwortlichen Stellen nicht einmal mehr beantwortet. Versuchsweise startete Werner Koch mit dem Export von Zierpflanzen-Stecklingen. Doch auch dieses Unterfangen scheiterte, da Arbeitskräfte gefunden werden konnten. Denn die Einheimischen waren nicht mehr bereit, zu den üblichen Löhnen zu arbeiten - trotz einer 60% igen Arbeitslosigkeit - und zogen sich vermehrt aufs Land zurück und widmeten sich der Landwirtschaft. Nichtafrikaner wurden sukzessive vom Handel und allen anderen Bereichen der Wirtschaft ausgeschaltet und aus dem Land geekelt. Schliesslich wurden die Grenzen geschlossen. Damit war es auch nicht mehr möglich, Nahrungsmittel aus dem benachbarten Togo zu beschaffen. Die persönliche Sicherheit war nicht mehr gewährleistet, da seit dem letzten Putsch willkürliche Verhaftungen vorgenommen wurden. Misstrauen und Bespitzelung machten sich breit. Werner Koch war somit Mitte 1982 zur Rückkehr in die Schweiz gezwungen und musste sein Haus und sein ganzes Hab und Gut zurücklassen. Er wurde anfangs 1983 vom Fonds entschädigt und schrieb im Februar 1983 an die Geschäftsstelle des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer:

Sehr geehrte Herren,

Für Ihren Brief vom 10. ds. danke ich Ihnen bestens. Es war wirklich eine grosse Genugtuung für mich, vom positiven Entscheid Ihres Vorstandsausschusses Kenntnis zu nehmen. Ich möchte an dieser dem Geschäftsführer, Stelle Herrn B. Invernizzi, und seinen Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Vorstandsausschusses meinen herzlichen Dank für die mir gewährte Unterstützung aussprechen. Diese trägt entscheidend zum Aufbau meiner neuen Existenz in der Schweiz bei.

Mit freundlichen Grüssen Werner Koch

(Anmerkung: Herr W. Koch wurde vom Solidaritätsfonds mit Fr. 30000. – entschädigt und konnte zudem noch über sein beim Fonds aufgelaufenes Sparkapital inkl. Zinsen und Zinseszinsen verfügen. Der Name des betroffenen Mitgliedes wurde abgeändert, da dieses heute wieder in der Schweiz lebt.)

Ein rechtzeitiger Beitritt oder eine Anpassung des Sparteils und der Pauschalentschädigungssumme an Ihre heutigen persönlichen Verhältnisse lohnen sich. Bitte senden Sie mir deshalb die ausführlichen Unterlagen über den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer.

Name:	
Vorname:	
Genaue Adresse:	

Immatrikuliert bei der Schweizer Vertretung in:

Einsenden an: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer Gutenbergstrasse 6, CH–3011 Bern